



Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 30.09.2020

NIEDERSCHRIFT

der 32. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 29.09.2020, 19:30 Uhr bis 21:24 Uhr
im DGH großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach des Dorfgemeinschaftshauses Hundstadt

Anwesenheiten

Vorsitz:

Book, Winfried (CDU)

Anwesend:

Becker, Friedhelm (FWG)
Bierwirtz, Bernd (FWG)
Dr. Braun, Karsten (FWG)
Bube, Dietrich (CDU)
Dierker, Elisabeth (GRÜNE)
Fangmann, Laurenz (UB)
Haas, Sybille (GRÜNE)
Klimt, Karin (UB)
Lauth, Barbara (FWG)
Lehr, Alexander (FWG)
Pauls, Achim (CDU)
Radu, Alexander (FWG)
Seifarth, Michael (UB)
Solz, Kurt (FWG)
Stahl, Tobias (CDU)
Tillig, Rudolf (SPD)
Tramnitz, Christian (GRÜNE)
Wade, David (SPD)

Entschuldigt fehlten:

Grünwald, Markus (CDU)
Heyden von der, Eike (SPD)
Matthe, Antje (UB)
Stöckmann, Tobias (CDU)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland
Radu, Heinz (FWG)
Dierker, Axel (GRÜNE)
Friedrich, Armin (FWG)
Lohnstein, Dietmar (FWG)
Ott, Frank (UB)
Stöckmann, Lothar (CDU)

Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlten:

Schirrmann, Gudrun (SPD)

Struhler, Walter (CDU)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Bullmann, Heiko

Gäste:

Marion Schwarz-Cromm (TZ),

Andreas Romahn (UA),

Klaus Richter,

Hansjörg Scheidler und

Kamil Wnukiewicz.

Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:35 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Er teilt mit, dass der Teil C-TOP 2.1 so nicht eigentlich nicht auf die TO zu setzen war. Die Erkenntnis der Organzuständigkeit folgte aber erst nach der Einladung. In Abstimmung mit der Fraktion erfolgt zu dem TOP eine Umformulierung mit einem Änderungsantrag, daher verbleibt er auf der heutigen TO.

Hr. Bgm. Seel bittet daraufhin, dass die TOP 2.1. und 2.2 im Teil C gedreht werden möge, da er als Mitglied des Aufsichtsrats (§ 25 HGO), an der Beratung zum RMD-Gelände nicht teilnehmen wird. Informativ teilt er vorab zu diesem TOP mit, dass die Geschäftsführerin, Fr. Ibis mit zwei weiteren Vertretern in der nächsten GVOR-Sitzung anwesend sein wird.

öffentlicher Sitzungsteil

Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

1. Einwände gegen die Niederschrift von der 31. Sitzung am 30.06.2020

GV Tramnitz stellt einen Änderungsantrag zum Protokoll, bzgl. Äußerungen des GVOR zum Änderungsantrag (Teil C-TOP 2.1)

Vors. Book ist die Passage nicht bekannt.

Hr. Tramnitz erläutert, dass er den Widerspruch (E-Mail vom 29.08.2020 an Sie) im Vorfeld mitgeteilt hat und das Protokoll abgehört wurde.

Danach sprechen die GV Tillig und GV Stahl.

Vors. Book teilt daraufhin mit, dass die Protokollgenehmigung zunächst zurückgestellt wird.

2. Mitteilungen

Hr. Bgm. Seel überreicht an den Sport-Coach Hr. Andreas Romahn die Urkunde des Innenministers für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen des Förderprogrammes

Hr. Romahn bedankt sich dafür und freut sich, dass er das Sport-Coach Förderprogramm weiterhin begleiten darf.

2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Hr. Vors. Book teilt folgendes mit:

- a.) Um die dauerhafte Einhaltung der Hygienebestimmungen, Abstandsregelungen etc. wird hingewiesen, damit wir unserer heutigen, wie auch in den kommenden Sitzungen nachkommen können.
- b.) Hr. Bernd Klieber wurde als Nachfolger für Hr. Jan Letanoczki zum neuen Ortsvorsteher von Grävenwiesbach gewählt.
- c.) Am 20.10.2020 findet eine ÄR-Sitzung statt, voraussichtlich hier im DGH statt. Ich bitte um Vormerkung des Termins.

2.2 der Ausschussvorsitzenden

a.) HFA, Vors. Herr Stahl:

Der HFA hat am 17.09.2020 zu dem heute vorliegenden Tagesordnungspunkt Teil B-TOP 1 getagt und dieser Punkt wurde einstimmig beschlossen.

Weiterhin zum Teil C-TOP 1, welcher ebenfalls einstimmig beschlossen wurde.
TO Antrag Grüne, Versagung Genehmigung Nachtragshaushalt, heute Unterlagen zu Teil C-TOP 2.5 ebenso 2.7.

b.) BSPA, Hr. Pauls:

Der BSPA hat nicht getagt.

c.) ULFA, Vors. Herr Solz:

Der ULFA hat nicht getagt.

d.) JSKSA, Vors. Herr Bube:

Der JSKSA hat nicht getagt.

2.3	der Vertreter in den Verbänden
------------	---------------------------------------

a.) Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, Bgm. Seel:

Die Verbandskammer tagte am 16.09.2020 in der Stadthalle Offenbach. Es folgten ein Haushaltsvollzugsbericht sowie drei Änderungen zum Reg-FNP, die u. a. Altweilnau und Riedelbach betreffen. Ferner wurde über die 1. Änderung des Teilplans Erneuerbare Energien beraten. Unserem damaligen Votum, zur Streichung von drei Flächen ist man teilweise nachgekommen. Zwei Flächen wurden rausgenommen, die eine Fläche im Bereich Heinzenberg ist noch enthalten.
Am 11.11.2020 ist die nächste Sitzung vorgesehen.

b.) Abwasserverband Oberes Weiltal, Beigeo. L. Stöckmann:

Der Abwasserverband hat nicht getagt.

c.) Verkehrsverband Hochtaunus, GV Stahl:

Die Verbandsversammlung des VHT hat heute um 17 Uhr getagt, folgendes ist zu berichten:

- Sanierungsmaßnahmen an der Naunstädter Brücke
Aufgrund komplexere Planungsleistungen und Einwände des Denkmalschutzes, verschiebt sich die Umsetzung von den Herbstferien in den Bereich Dez. 2020 bis Jan. 2021.
- Elektrifizierung der Taunusbahn.
 - Erneuerung der Leit- und Sicherungstechnik soll bis Dez. 2021 abgeschlossen sein;
 - Viele Wochenendsperrungen folgen auf der TSB-Strecke in 2021 wg. Elektrifizierung/teils auch Blockweise in den Ferienzeiten;
 - Die Offenlage der Gesamtplanunterlagen ist noch in 2020 vorgesehen;
 - Der Zeitplan nicht in 2022 sondern 2. Hälfte 2023
- Wasserstoffzüge.
Ggf. mobile Wasserstofftankstelle am Bahnhof Grävenwiesbach vorgesehen.

GV Tillig fragt an, ob der Zeitverzug Auswirkungen auf den 2. BA, sprich Ausbau bis Grävenwiesbach hat?

GV Stahl: Kann nicht beantwortet werden. Wir müssen erstmal abwarten, ob der Zeitplan 2023 eingehalten werden kann, inkl. der noch vorzunehmenden Offenlage.

d.) Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen, Hr. Bullmann:

Die Verbandsversammlung hat nicht getagt.

2.4	des Gemeindevorstandes
------------	-------------------------------

Herr Bgm. Seel teilt mit:

- a.) Auf die schriftliche Mitteilungen wird zunächst verweisen.
Insbesondere zur Kommunalwahl wird es in Kürze ein Schreiben an die Parteien geben, mit der Bitte uns Interessenten für die Wahlvorstände zu benennen. Wir müssen auch die Pandemie bei der Planung entsprechend berücksichtigen und Vorkehrungen treffen (ältere Wahlvorstände oder Personen der Risikogruppe etc.).
- b.) Denkmalschutz.
Am Ehrenmal des Friedhofes im Ot. Heinzenberg haben Freiwillige gearbeitet und den Bauzustand saniert und verbessert. Die Denkmalschutzbehörde hat daraufhin einen Baustopp verhängt, da die Arbeiten nicht im Einklang mit dem Denkmalschutz stehen.
Ein Gespräch ist in Kürze mit dem Hochtaunuskreis und der unteren Denkmalschutzbehörde vorgesehen.
- c.) Wassernotstand.
Es wurde keine Verlängerung im GVOR festgelegt. Problem sind die fehlenden Niederschläge, das darf auch nicht über die momentane Situation hinwegtäuschen. Eine Durchfeuchtung des Bodens >1,50m ist nach wie vor nicht gegeben.
Die Witterung über den Winter muss genau beobachtet werden und dies kann ggf. zu einer frühen Ausrufung des Wassernotstandes im ungünstigsten Falle führen.
- d.) Stromnetzgesellschaft.
Letzten Donnerstag fand eine weitere Gesprächsrunde mit der Syna, der Stadt Usingen, sowie unserer Vertretern RA-Kanzlei Dr. Jung und KVK statt. Die Vertragsentwürfe wurden eingehend besprochen und es kam zu einer großen Einvernehmlichkeit zwischen den Anwesenden. Die ausgearbeiteten Details werden jetzt in die Vertragsentwürfe eingearbeitet.
- e.) HPL 2021.
Wir beabsichtigen baldmöglichst den Haushalt 2021 einzubringen, mit dem Ziel einen Beschluss am 13.12.2020 herbeizuführen. Die Vorlage zu den Gebühren ist für die nächste GVOR-Sitzung vorgesehen, sodass sie am 27.10. hier beraten werden könnten.
Morgen werden die Orientierungsdaten vom Land erwartet.
- f.) Baugebiet Seifen.
Mögliche Pflanzmaßnahmen sind hinter dem Baugebiet vorgesehen. Hier liegt uns ein Angebot der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vor, dort 55 Edelkastanien zu pflanzen. Die Finanzierung erfolgt über eine Ausgleichsmaßnahme von Hessen- Mobil, inkl. der Pflege über die nächsten 5 Jahre.
Manche Anwohner des äußeren Streifens stellen sich zurzeit gegen die Maßnahme, teilweise mit unschönen Argumentationen. Das Volumen für die Gesamtmaßnahme liegt bei rd. 150 bis 200 TD €.
GV Haas: Wurden von den Beschwerdeführern Alternativen angeboten?
Bgm. Seel: Nur bedingt.
- g.) ASP – Afrikanische Schweinepest.
Dies stellt ein Problem für die hiesige Schweinezucht und die Wildschweine dar.
Auf kommunaler Ebene sind Vorkehrungen zu treffen, inkl. Bereitschaftspläne.
Ggf. wird auf dem Gelände der RMD in Neu-Anspach eine zentrale Sammelstation für die Kadaver errichtet.
- h.) Corona-Pandemie.
Aktuell haben wir eine Infektionssteigerung von rd. 50% im Vergleich zur letzten Woche. Die Zahlen dürfen wir leider – aufgrund Kreisvorgaben - nicht mitteilen. Auf die aktuellen Infektionen an den Schulen, im Kreiskrankenhaus etc. wird verwiesen.
Das Ganze wird dazu führen, dass wir wahrscheinlich keinen Weihnachtsmarkt, Seniorenfeier etc. durchführen können.

2.5	Stellungnahme des Gemeindevorstandes zur Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der 1. Nachtragssatzung und des 1. Nachtrags Haushaltsplans der Gemeinde Grävenwiesbach für die Haushaltsjahre 2019 und 2020	MI-14/2020
------------	--	-------------------

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

2.6	Bericht zum Haushaltsvollzug 2020 - Berichterstattung zum 30.06.2020	MI-15/2020 1. Ergänzung
-----	---	------------------------------------

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

2.7	Bestellung eines Gemeindevahlleiters und eines stellvertretenden Gemeindevahlleiters	MI-16/2020 1. Ergänzung
-----	---	------------------------------------

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

3.	Anfragen	
----	-----------------	--

Keine.

Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache		
--	--	--

1.	Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2020	VL-70/2020 2. Ergänzung
----	--	------------------------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der Wasserversorgungssatzung in der vorliegenden Fassung mit Inkrafttreten zum 01.01.2020 zu.

Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Grävenwiesbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 29.09.2020 folgende Artikeländerungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Wasserversorgungsanlagen

Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches.

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Anschlussleitungen

Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

Wasserverbrauchsanlagen

Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.

Anschlussnehmer (-inhaber)

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Wasserabnehmer

Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (4) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5 Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Gemeinde, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 10 Messeinrichtungen

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (ab Grundstücksgrenze bis Einbaulatz Messeinrichtung über 15 m) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäÙem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 11 Ablesen

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

§ 12 Einstellen der Versorgung

- (1) Die Gemeinde kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührensschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 13 Wasserbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 14) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 15 bis 18).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 2,82 EUR/m² Veranlagungsfläche

§ 14 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 13 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt

- a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
- b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, regelmäßig die Fläche zwischen der Erschließungsanlage im Innenbereich und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.

Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

- (1) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 15 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

h) als Nutzungsfaktor.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 17 entsprechend.

§ 16 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.

§ 17 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 15 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.

§ 18 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 17 Abs. 1 bis 3.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 15 bis 17 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend.

§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 20 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 21 Ablösung des Wasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 22 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 23 Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 24 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 25 Beauftragung Dritter bei der Beitragserhebung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und Versendung von Beitragsbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträge können von Beauftragten durchgeführt werden.

§ 26 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstat-

tungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungsspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden

§ 27 Beauftragung Dritter bei der Kostenerstattung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beträge betreffend Anschlusskosten können von Beauftragten durchgeführt werden.¹

§ 28 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Verbrauchsgebühren und Grundgebühren.

§ 28a Verbrauchsgebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,93 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer
- (3) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 endet, gilt abweichend von § 28a Abs. 2 für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eine Gebühr wie folgt: Der Gebührensatz beträgt pro m³ 2,99 EUR. Dieser enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 28b Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühr zur anteiligen Deckung der Vorhaltekosten der Wasserversorgungseinrichtungen wird nach der Zählergröße der verwendeten Messeinrichtung berechnet. Diese betragen monatlich entsprechend der Messeinrichtung:

Messeinrichtung:

Qn 2,5/Q34“ (DN20: ¾“)	5,25 EUR
Qn 6/Q410“ (DN25: 1“)	7,22 EUR
Qn 10/ Q316“ (DN40: 1 1/2“)	17,72 EUR
DN 50	68,91 EUR
DN 80	84,00 EUR
DN 100	111,56 EUR
DN 150	137,81 EUR

Verbundzähler

DN 50	141,10 EUR
DN 80	173,91 EUR
DN 100	216,56 EUR
DN 150	262,50 EUR

(Qn 2,5 bedeutet Durchflussmenge 2,5 m³/h)

Standrohrzähler:

pro Tag 2,10 EUR

Die Grundgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau der Messeinrichtungen

§ 29 Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich am Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Gemeinde beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 30 Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiteren Messeinrichtungen 5,00 EUR.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde 15,00 EUR; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 EUR.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 80,00 EUR.
- (4) Für jedes Einrichten eines Standrohres mit Zähler erhebt die Gemeinde eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 €. Für den Zeitraum einer Überlassung wird eine Kaution in Höhe von 500,00 € erhoben

§ 31 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 28, 29 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 32 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

Die Gebührenermittlung wird von der Dornbach GmbH, Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz durchgeführt. Die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden wird von der Ekom21, KGRZ Hessen, Carlo-Mierendorff-Straße 11, 35398 Gießen wahrgenommen.

§ 33 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 34 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte soll dem Wasserabnehmer (z.B. Mieter) die ihm überlassene Datenschutzinformation weiterleiten.

§ 36 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
 2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
 3. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 35 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
 5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
 7. § 10 Abs. 2 Satz 4 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
 8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
 9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Gemeinde nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;
 10. § 36 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

61279 Grävenwiesbach, den 29.09.2020

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache

1.	Erweiterung Windpark Siegfriedeiche hier: Grundsatzentscheidung	VL-82/2020 2. Ergänzung
----	--	------------------------------------

HFA-Vors. Stahl berichtet zunächst aus der HFA-Sitzung. Hier gab es einige Änderungs- und Ergänzungsanträge. Dies spiegelt sich dann in dem nachstehenden Beschlussvorschlag wieder, der nachstehend aufgeführt ist.

Danach spricht GV Tramnitz und bittet in dem Beschlussvorschlag noch die Speicherkapazität mit aufzuführen.

Anschließend sprechen Bgm. Seel sowie die GV Stahl und Klimt.
Ergänzend dazu bittet GV Klimt um eine zeitnahe Berichterstattung in der GVER.

GV Klimt fragt ferner nach ob der Ortsbeirat Grävenwiesbach beteiligt wurde?

Bgm. Seel: Nein, bis jetzt gibt es auch nur einen Prüfauftrag.

Wenn die Ergebnisse vorliegen, kann man dies tun!

GV Wade bittet den GVOR darum, die Online-Beteiligungsmöglichkeit, gerade dafür einzurichten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, eine mögliche Erweiterung des Windparks „Siegfriedeiche“ weiter zu verfolgen und die dazu notwendigen Schritte einzuleiten. Ferner wird der Gemeindevorstand beauftragt, in diesem Zusammenhang mögliche kommunale Teilnehmungsmodelle und etwaige Speichermöglichkeiten zu prüfen.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist über die weiteren Entwicklungen lfd. zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

2.	Anträge der Fraktionen
-----------	-------------------------------

2.1	Antrag Bündnis90/Die Grünen Antragskontrolle
------------	---

GV Haas erläutert für Ihre Fraktion folgenden Antrag, dieser lautet:
Die Gemeindevertretung beantragt eine zeitnahe Antragskontrolle, um die in Ausschüsse verwiesenen Anträge noch vor Ende der Legislaturperiode bearbeiten zu können.

Danach sprechen die GV Stahl, Solz, Tillig und Bgm. Seel.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beantragt eine zeitnahe Antragskontrolle, um die in Ausschüsse verwiesenen Anträge noch vor Ende der Legislaturperiode bearbeiten zu können

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

2.2	Antrag Bündnis90/Die Grünen Änderungsgenehmigungsverfahren nach §16 Abs.1 des BimSchG
------------	--

Bgm. Seel erläutert noch kurz den Hintergrund von der rechtlichen Einschätzung des HSGB.
Wir als GVOR haben zunächst beim RP Darmstadt eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 30.10.2020.
Drei Parameter haben sich geändert und zu deren Stellungnahme wurde der GVOR aufgefordert.
Vor diesem Hintergrund nimmt die Geschäftsführung mit den Vertretern an der nächsten Sitzung des GVOR teil

Bgm. Seel verlässt sodann die Sitzung um 20:27 Uhr.

Hr. 1. Beigeo. Radu übernimmt sodann den Sitz für die Vertretung des Gemeindevorstandes.

GV Haas erläutert für Ihre Fraktion folgenden Änderungsantrag, dieser lautet:
Aus inhaltlichen und formalen Gründen empfiehlt die Gemeindevertretung dem Gemeindevorstand,
1. die erteilte Zustimmung unter Auflagen nach dem BimSchG zurückzuziehen und das Versagen der Zustimmung ausdrücklich und unverzüglich zu melden, da sich die politischen Rahmenbedingungen seit der Beschlussfassung wesentlich geändert haben.
2. die versäumte Beteiligung des Ortsbeirates unverzüglich nachzuholen.

Danach sprechen der 1. Beigeo. Radu sowie die GV Stahl, Wade, 1. Beigeo. Radu, Tillig, Tramnitz, Vors. Book, Tramnitz, 1. Beigeo. Radu, Tramnitz, Klimt, Stahl, Solz, Tramnitz und 1. Beigeo. Radu.

GV Stahl fasst die bisherige Diskussion dahingehend zusammen, dass zwischen den Fraktionen Einigkeit darüber besteht, dass es sich bei der weiteren Entwicklung des ehem. „Saargeländes“ um eine wichtige Angelegenheit handelt und, ungeachtet der formalen Zuständigkeit über die mögliche Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens durch den Gemeindevorstand, eine vorherige Meinungsbildung der gemeindlichen Gremien (Gemeindevertretung und Ortsbeirat) erfolgen sollte. Er schlägt daher vor, den Beschluss vom 30.06.2020 zu modifizieren und an die neue Situation anzupassen.“

GV Solz stellt den Antrag nach der Geschäftsordnung zur Sitzungsunterbrechung.
Die Sitzung wird um 21:05 Uhr vom Vors. Book für 10 Minuten unterbrochen.
Er bittet um die Einhaltung der Hygienevorschriften und der Abstände.
Die Sitzung wird um 21:20 Uhr fortgesetzt.

Vors. Book trägt sodann einen in der Pause erarbeiteten gemeinsamen Beschlussvorschlag, dieser lautet:

Aus inhaltlichen und formalen Gründen empfiehlt die Gemeindevertretung dem Gemeindevorstand, das erneute Einvernehmen nicht vor Beteiligung des Ortsbeirates, einem positives Meinungsbild der Gemeindevertretung und sorgfältiger Prüfung aller Versagungsgründe, zu erteilen.

Beschluss:

Aus inhaltlichen und formalen Gründen empfiehlt die Gemeindevertretung dem Gemeindevorstand, das erneute Einvernehmen nicht vor Beteiligung des Ortsbeirates, einem positives Meinungsbild der Gemeindevertretung und sorgfältiger Prüfung aller Versagungsgründe, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

nicht-öffentlicher Sitzungsteil

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 21:23 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Winfried Book
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Heiko Bullmann
(Schriftführer)